
Gesetz über den Finanzausgleich ¹

(Änderung vom 18. November 2015)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001² wird wie folgt geändert:

§ 22

Abweichend von § 13 kann der Regierungsrat in den Rechnungsjahren 2016–2018 einen Teil des Ertrages aus der Abschöpfung des Steuerkraftüberhanges der Gemeinden nach § 11 für die Finanzierung des Normaufwandausgleichs nach § 14 verwenden.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Beschluss tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Adrian Oberlin
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ GS 24-56.

² SRSZ 154.100.